

Satzung des Kreises Ostholstein über die Erhebung einer Jagdsteuer



Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert am 30.11.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 740), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 19.03.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist die Ausübung des Jagdrechtes auf Grundstücken eines im Kreisgebiet liegenden Jagdbezirkes.
- (2) Die Ausübung des Jagdrechtes unterliegt der Jagdsteuer.
- (3) Zur Ausübung des Jagdrechtes gehören auch die Wildpflege und -hege (Jagdschutz, Abschuss von Raubzeug, Fütterung des Nutzwildes), die Aneignung von Fallwild sowie von Eiern und Jungen, jagdbaren Tieren und die Tötung fremder, wilder Hunde und Katzen.

§ 2

Entstehung der Steuerschuld, Steuerpflichtige und Steuerhaftung

- (1) Steuerjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März) oder das Pachtjahr, wenn dieses vom Jagdjahr abweicht. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Steuerjahres.
- (2) Steuerpflichtig ist, wer das Jagdrecht ausübt oder durch Dritte ausüben lässt. Mehrere Steuerpflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner. Das gilt auch für Mitglieder einer Jagdgenossenschaft sowie für mehrere Eigentümerinnen oder Eigentümer oder Nutznießerinnen oder Nutznießer der Grundstücke eines Eigenjagdbezirks.
- (3) Bei verpachteten Jagden haftet die Verpächterin oder der Verpächter für die Steuer; das gilt bei Unterverpachtungen für die Unterverpächterin oder den Unterverpächter. Lässt die oder der Jagdausübungsberechtigte die Jagd durch eine Dritte oder einen Dritten nicht nur im Rahmen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses ausüben, so haftet die oder der Dritte für die Steuer.

§ 3

Besteuerungsgrundlage

- (1) Besteuerungsgrundlage ist der Jagdwert.
- (2) Bei verpachteten Jagden gilt als Jagdwert der von der Pächterin oder dem Pächter aufgrund des Pachtvertrages zu entrichtende Pachtpreis. Zum Jagdwert zählen nicht Nebenleistungen wie Wildschadenersatz, Gatterungsarbeiten, Treibjagden, Jagdeseen sowie die Pflege und Erhaltung von jagdlichen Einrichtungen.
- (3) Bei Unterverpachtungen gilt der von der Unterpächterin oder vom Unterpächter zu entrichtende Pachtpreis, mindestens jedoch der von der Pächterin oder vom Pächter im Falle eigener Steuerpflicht zu versteuernde Jagdwert.
- (4) Bei nicht verpachteten Jagden gilt als Jagdwert der Wert, der sich auf den Hektar bezogen aus den Jagdwerten aller gleichgearteten verpachteten Jagdbezirkte des

Kreises ergibt. Dieser Wert wird aus dem Jagdwert für das **Jagdjahr 2012** ermittelt und in der Folge alle fünf Jahre neu festgestellt.

Die Jagdbezirke werden dazu in folgende Kategorien eingeteilt:

- A Hochwild
- B Niederwild

Aufgrund der besonderen geographischen Lage bilden die Jagdbezirke der Insel Fehmarn einen eigenständigen Bereich. Für die Insel Fehmarn wird der Durchschnittswert separat ermittelt und fließt somit nicht in die Berechnung des Durchschnittswertes der übrigen Jagdbezirke (Festland) ein.

Die Feststellung des Jagdwertes erfolgt nach Anhörung der zuständigen Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters.

- (5) Der nach Absatz 4 ermittelte Jagdwert wird auch bei verpachteten Jagden als Orientierungsmaßstab zugrunde gelegt, wenn der vereinbarte Pachtpreis offensichtlich niedriger ist.

Offensichtlich niedriger ist der Pachtpreis dann, wenn dieser um mehr als die Hälfte niedriger als der nach dem durchschnittlichen Jagdwert aller gleichgearteten verpachteten Jagdbezirke berechnete Wert ist.

§ 4

Ermittlung des Jagdwertes bei Gebietsüberschneidungen

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auf das Gebiet anderer Kreise oder kreisfreier Städte, so ist der Steuer nur der Teil des Jagdwertes zugrunde zu legen, der auf die Flächen im Kreisgebiet im Verhältnis zur Größe des gesamten Jagdbezirkes entfällt.

§ 5

Höhe der Steuer

Die Steuer wird jährlich erhoben und beträgt 15 vom Hundert des Jagdwertes zu Beginn des Steuerjahres (01. April).

§ 6

Änderung des Jagdwertes

- (1) Änderungen des Jagdwertes bei verpachteten Jagden, werden zum Beginn des Steuerjahres wirksam.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Jagdwert einer nicht verpachteten Jagd sich infolge Vergrößerung oder Verkleinerung des Jagdbezirks um mehr als 25 vom Hundert ändert.

§ 7

Erklärungspflicht der Steuerpflichtigen

- (1) Die Steuerpflichtigen haben den Kreis innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Steuerpflicht und nach Änderung der Besteuerungsgrundlagen davon in Kenntnis zu setzen, dass ein jagdsteuerpflichtiges Jagdrecht ausgeübt wird und dieses durch geeignete Unterlagen zu belegen. Ist die oder der Steuerpflichtige Pächterin oder Pächter, so ist gleichzeitig der Pachtvertrag vorzulegen.
- (2) Reichen die Angaben nicht aus, ist die oder der Steuerpflichtige unter Angabe von Gründen aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist weitere Auskünfte zu erteilen oder andere Unterlagen vorzulegen. Kommt die oder der Steuerpflichtige der Aufforderung nicht rechtzeitig oder unvollständig nach, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden. Die zuständige Kreisjägermeisterin oder der zuständige

Kreisjägermeister bzw. eine andere Sachverständige oder ein anderer Sachverständiger soll zuvor angehört werden.

§ 8 Heranziehung zur Steuer

- (1) Die Steuer wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Steuerbescheid gilt sowohl für das darin angegebene Jagdjahr als auch für die folgenden Jahre, solange sich hinsichtlich der Besteuerungsgrundlagen keine Veränderungen ergeben.
- (3) Wechselt die oder der Steuerpflichtige während des Steuerjahres, so wird ein neuer Steuerbescheid erteilt. Der oder dem neuen Steuerpflichtigen wird die von der bisherigen oder dem bisherigen Steuerpflichtigen für die Zeit bis zum Wechsel gezahlte Steuer angerechnet; der oder dem bisherigen Pflichtigen wird die für die Zeit nach ihrer oder seiner Steuerpflicht gezahlte Steuer erstattet.
- (4) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Gilt der Bescheid gemäß Absatz 2 auch über das laufende Jagdjahr hinaus fort, so ist die Steuer zum 01.04. des Kalenderjahres fällig.

§ 9 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer nach dieser Satzung ist gemäß § 13 Absatz 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nr. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG –) vom 09. Februar 2000 in der jeweils gültigen Fassung die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten zulässig:

- a) Inhalte der Jagdpachtverträge
- b) Namen und Anschriften des/r Eigentümers/in eines Jagdbezirkes, der Jagdgenossenschaft, des/r Pächters/in, der Pächter/innen bzw. der Jagdausübungsberechtigten
- c) Bildung bzw. Auflösung von Jagdbezirken
- d) Einsicht in Abschusspläne und Protokolle der Jagdgenossenschaften

Im Rahmen der Anwendung des Bundesjagdgesetzes bzw. des Landesjagdgesetzes erfolgt die Erhebung und Verarbeitung der Daten bei der Landrätin / dem Landrat des Kreises Ostholstein - Jagdbehörde.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2013 in Kraft.

Eutin, den 20.03.2013




Reinhard Sager
Landrat